

Acta

in Appellatione Regni

In unversittunten von Kriemhild
sfallin Elisabeth von Breitenkampff
vbg. von Anrep

in der

in Kinder des Herrn Kriemhild
Hans Reinhold von Plater

in Concession des
man Justiz in Kärnten
Tafel an den Gütern Teil
und Urnikull

ent. d. 19. März. 1795.

vbg. den 27. Novbr. 1795.

598

Latv. PSR CVVA
Fonda № 0012
Arch. № 265

P/6p.

1795 März 19

Protokoll

Am 19. März 1795

eingekommen

Allenunterstaubigste Prokurations-Gr
auf der nunmahligen Frau Erb-
marschallin von ~~Platze~~ Reuenkamm
geb. von Annes wider die Kinder H.
Kunibmarschall von Platze mit Eril
sub O und 50 Cop. Postl.

zugefügt hien Auslagen zur Follia,
wung in 3 Tagen sub poena praeclus
si nicht zu sein

Am 21. März 1795

Die Herren eingekommen und abgelesen
die nunmahlige Frau Kunibmarschallin
von Reuenkamm Appellat

Die Kinder H. Kunibmarschall v. Platze
Appellat

Protokollist Ademann macht Art. aus
daß nun wieder die Gesetze eingezogen
sind

Die Frau Präsidat geb. Appellat,
sind hien mit, daß in 3 Tagen sub
poena praeclusi zu erscheinen

Am 9. April 1795

Die Kluzner der Kaiznllög, daß der
Herr

5
Herr Konigsmarschall von Plater auf der
Insubben beim Ausflag notificirte
dilatation Gesuch des. Herrmittenstra
Frau Konigsmarschallin von Kernen,
Kampff sich nicht an termino praecelato
verwehren sub. nicht vorfügt

den 16. April 1795

den in actis fol. 6. Anfangs beschied
zu verlesen

den 14. May 1795

eingekommen

Allein fortwährend Prolongation
Gesuch der Herrmittenstra Frau Konig
Marschallin von Kernenkampff wider
den von Plater's Rinder nach 50. Cop.
vorlie

vorfügt Gegentheil zur Fortführung
in 3 Tagen sub poena praecelato
mittels Ausflag zu communiciren

den 16. May 1795

den Frau eingekommen und abgelesen
Frau Konigsmarschallin von Plater ap.
pellant

B^c

den von Plater's Rinder Appellator

Protocollist Hegemann macht bekannt,
dass von Frau Appellantin ein dilato
rius Gesuch eingekommen.

Ihr Herr Adressor von Berg haben
Appellationsgen. Urteil mit, sich in 3.
Tagen sub poena praecelari zu erklä-
ren.
den 16 May 1795

Auf Anzeigen der Kreuzkammer, daß die von
Plateroffen hinter mich das mittelst
Ausflugs durchselben notificirte
Relationes Gesuch der unversittelten
Frau Kunib. Marschallin von Kernenkampff
sich nicht in terminis praefixis erklärt
haben, wann ich nachfolgt

den 23. May 1795

den in actis fol. 10. befundene Urtheil zu
erlassen.

den 6. Jun. 1795

unversittelten
Allerunterzeichnete Prolongations Ge-
such der unversittelten Frau Kunib.
Marschallin von Kernenkampff wider
die Normminder den von Plateroffen
hinter mich mit Urth. sub A. Hellenmayer und
50 Cop. Postl.

nachfolgt Gegen Urteil zur Erklärung
binnen 3 Tagen sub poena praecelari
binnen Ausflugs mitzutheilen

den 11. Jun. 1795

ein Person nicht dorthin und abgerufen
In unversittelten Frau Kunib. Marschallin
von

von Krennkampff appellans

contra

H. Hermann von Plater von Plater von Plater
Appellatos

Protocollist Hegemann magst bekant, daß
ein dilations Gesuch Appellantis Herr
Hegemannem.

Der Herr Präsidat haben Appellantis
Herrn auf die in 3 Tagen sub poena
clausi zu erklären.

Den 15. Junij. 1795.

Herr Ruziger der Ruziger, daß die
Hermann von Plater von Plater
auf die bey dem Ruziger bekant ge
magst dilational Gesuch der Frau
Marshallin von Krennkampff sich in
termino präclusivo nicht erklären
haben, würde nachfolgend

ein gebotene dilation bey gerichtlichen
Herrn nachfolgend

Den 19. Junij. 1795

folgend der in actio der Ruziger
Den 30. Julij 1795

ein Herrmann nachfolgend und abgerichtet

Herr Hermann von Plater Marshallin

VON

von Kennenhampt Appellans

contra

In Kinder H^o Runicmannsfall von Peter
Appellatos

Scotus übergab Justificationem Appella-
tionis mit King sub A. Untertan Auf-
gaben sub B und 12 R^o Parff.

Idem hat, da man Appellationsurtheil
auf niemand gerichtet absensiam
zu notiren und diese Urtheil zum
maß in Ausflag bringen zu lassen.
verfügt, diese Urtheil noch 10 Tagen
gabstunnen machend aufb und
zum Ausflag zu bringen

Du 10. Aug. 1795

In Partien nungstraten und abgewesen
In manwittenden Frau Runicmannsfall
von Kennenhampt für Hof und Hof
Kinder Appellans

In Kinder H^o Runicmannsfall v. Peter
Appellatos

Scotus hat, da diese Urtheil zum
maß in Ausflag sey, von Appellans
dieser Urtheil aber sey Prius gericht,
solange zum mittremass in Ausflag
bringen zu lassen.

den 23 Aug 1795

Die Parteien eingekannt und abgetheilt

Die Appellanten Frau Dorothea Maria
von Rennenkampff für sich und ihre
Kinder Appellanten C.

Die von Platenen Kinder Appellanten

Sievert und de legaliter abmorscheten von
Sulzbach situs ab mandat: ordinarii
Appellationshofe April gebeten, dass
die Appellationshofe April auf in diesem
3ten Aufzuge nicht verfahren, sondern
minimale zu consumatione und pro
ut acta jacent zu extirpatione.

man fügt, da es in einem Acten verfallt,

das Unmündigen Kinder concurreren,

die Appellationen Krystkandigung Judice

a quo mit dem Aufgeben zuzufordern,

die selben dann Platenen Namen

den zum Aufgeben diesem zu

zufügen sind bei 10. No. noch mit

zutheilen

den 28. Aug. 1795

folgend ist in Actio fol. 224 befragt worden

an das Königl. Ober Appellationsgericht

den 27. Sept. 1795.

Geigneten ist demselben Königlichen

Lehrst vom 21. d. M. unmittelbar d. d. d.
selben die von dem Platerischen
Nominandum auf die Appellation
Anstufung der Maximilian
von Bonifantfallin von Plater
Kennenkampf nicht ist das
mont auf das Fund.

An 2. Oct. 1795

die Fortsetzung nicht ist und abge-
wiesen

die Maximilian von Bonifant-
fallin v. Kennenkampf Appellans

contra

die Maximilian von Plater
Nominandum Appellans

Protocollist Regemann macht bekannt
daß die Appellationswidrigung
nicht koncurriert.

Scotus submittit ad sententiam

Proc. in R. Kammer u. Gerichtliche Dep. d. 17. März.

1795.



N: 293.

Allerhöchste, Größmächtigste,
Groß Fürst und Kaiserin,
Catharina Alexiewna,
Selbstherrscherin aller Rußland,
Allergnädigste Fürstin!

1. 6

Von dem Dörfchen Erich Grubbe vom 1. Februar d. J.
sich in intra fatalia di. Appellation eingeklagt u. selbige
ist mir unter Anberaumung des 19. hujus pro termino in-
troducendae, laut Aufzuge sub O, nachgegeben worden. Da
aber mein Mandatarium hujus Instantiae di. Justifica-
tion anzufertigen außer Hande gewesen, wird die Ante-
Acta nach Aufzuge des Herrn Protocollisten Herrn
Oberland Grubbe, bis hiezu noch nicht eingezogen sind,
so bin ich aus außer Hande, den praefigirten Terminum
introducendae sofort durch Prosecution meiner Ap-
pellation zu attendiren, sondern ich bitte Geraden
allermittelstänigst, aus obigen Ursache und wegen der
Inanmaßenden Sitten und andärligen Zeit, die mir nicht
reicht, mich durch Briefe und Correspondenz in
Grubbe's Handeln, zu zustimmen, den Terminum in-
troducendae ausweg auf O. Weisen hiedurch zu pro-
longiren, als bis dahin ich aus wegen Legitimation
meines Mandatarii, aus aus Urkunde der

in Hoff. sind mit 50. Cop. m. k. i. d. d. d. d.

Dieser Einnahme Vollmacht erhalten, Dilation allwundersamlich
bitten.

Allergnädigste Frau!

Fr. Kaiserl. Majestät bitten ich allwundersamlich um
gnädige Resolution. Riga d. 19. Martii 1795.

Elisabeth unvirkliche von Rennenkampf

geb. von Anrep.

Q. Manaster.

Scolus infim.

8

Sta
finns Ober Landgerichts Civil Departement
allwärtigster Prolongations-Gesuch

Der Wirtschaften Erbs. Marthallen Elisabeth von Remmenkampff
geb: von Anrep

Ch.
die Kinder des Erbs. Marthallen Hans Reinhold
von Platen,

in pct: Näherung zu den Platen'schen Gütern
mit Bez: sub O n. 50. Cog. Posth.

Proc. in f. Chanceryproceß
No. 436. Repart: d. 14. Okt. 1795.



9⁶

Allerhöchste Kaiserliche, Großmächtigste,
Gnädigste Frau und Kaiserin,
Catharina Alexiewna,
Hochwohlgebornen aller Kaiserin,
Allergnädigste Frau!

fu: Kaiserl. Majestät Ober Landgericht hat bereits die Gnade gefast,
mir sub D im Dilation zu Justification² wann in sothanem Decreto
vorstehender Appellation zu concediren u. den Terminum dinsten
zu prolongiren. Allein die Acten sind nach Anzeige des Herrn Ober-
Landgerichtes Archivarii noch bis jetzt nicht eingegangen u. mein Man-
datum hat sich geblieben dinsten die Acten nicht bekommen.

Ich bitte demnach allergnädigst sothan Acten von dem Dorst-
en Curio. Gericht einzuführen u. mir den Terminum introducten-
das nach erfolgtem Eingang der Acten noch auf 14. Tagen
erfüllen zu prolongiren.

Mit in Würdicht dieses evidenten Legalis gnädiger Förderung getre-
uen, welche ich in tiefster Devotion,

fu: Kaiserl. Majestät,

Scolus infia:

allergnädigst,
Elisabeth von Rennerkämpf

geb. von Arceps,

p. Mandatar:

die Hofst. für antwortet.

Cher

Sind Oberhandgewisse Civil Departement
allwunderthätigste Prolongations - Güte

In Verwickelten Chris Marshall Elisabeth von Kennen Kampf
geb. von Antrep

Cher

In Kinder der Herrin Chris-Marshall Hans
Reinhold von Plater,

in pto. Näherung zu der von Plater für
Güter.

Mit 50. Log. Post.

Procurator Generalis
No. 517
d. 6. Junii 1795.



12
A
Allerhöchste, Kaiserliche,
Churfürstliche und Kaiserliche,
Catharina Alexiewna,
Selbstherrin aller Russen,
Allergnädigste Frau!

W. Kaiserl. Majestät Ober Landgericht hat zwar die Gnade gehabt, mir
von sub D. im Terminum introducendae zu prolongiren, weil die
Ante-Acten noch nicht eingekammet waren. Diese sind aber nach An-
zeige des Herrn Archivarii bis auf diesen Augenblick noch nicht
eingekammet u. mein Mandatarius ist ganz außer Stande die
Appellations-Verfertigung anzufertigen.

Ich bitte demnach wiederholt allergnädigst, dem Dörpsten
Cris Gericht die findung der Ante-Acten aufzugeben und
mir das Terminum introducendae aus obiger legaler Ur-
sache nunmehr auf O. Wobey Gültigkeit zu verlängern.

Allergnädigste Frau!

W. Kaiserl. Majestät bitte ich allergnädigst um eine
gnädige Resolution. Riga den 6. Junii 1795.

Elisabeth Wittwau von Rennenkampf

Scolus infer:

geb. von Anrep,

h. Mandatar:

Proz. d. C. Ju. u. 1795.



Hollstadt


Zur v. Rennenkampfs Appellation gehörig.

15
Proc: d. C. Juni 1795.

12

Als Vorname der vor Rennenkampffs Kinder w. im
Namen der Verwitweten Frau Elisabethen von Rennenkampff
gebri. v. Anrep, bevollmächtigt ist der Ober Landgerichts
Advocatus Magnus Johann Jakob die von der Frau
Christmannen von Rennenkampff wider ihre Dörp-
fen Elisabethen Bispin wider die v. Platenh von
Vormünder ratione des abgetroffenen Trauerjahres w.
wegen Näherer an die Güter Teilich w. Unwill
größten Appellation zu prosequieren w. anzuführen,
cum Clausulis substituendi, subscribendi, aliisque
necessariis.

Actum Rigae d. 6. Junii 1795.



Paul Mich. v. Rennenkampff
gewißt constabular Moscovien
des neupolischen unweit
Kinds Maj. Königs. w. v. d. J. 1795
Johann von Rennenkampff

Blancquet zur Vollmacht für den
Lohn des Louis in Appellationshof
des frans Königsmanntallis von Leanne
Mampff in und so des von Platen zu
Moummeur, unger, des des denegiert
Miltmanigepot, des Halls bei der
Landgraviat civil Departement unger
Gumburg. Rega des 3ten Juni 1795.

An
 Seine Ober Landgericht Civil Departement
 allmuntlichmächtig Prolongations Gericht
 In Vorwissen des Coris Markfallin von Renniekampff
 gebel^{un} von Anrep
 An.

In ihrem Vorwissen des von Plateffin Güter.

Mit beygel. Sub D. 50. Cop. Poch.
 aus Vollmacht.

Jahr zu provocieren, worauf sich der vorstehende Man-
datus am 31.^{ten} Januarii 1795. protestando erklärte,
und für Erreicht fol: actor: 107. Datum 1.^{ten} Februar:
cur: in Decret verfielt, darin mir das Examen
Jahr aus unbilligen Gründen denegiert, mir nur
ein 4. wöchentliche Frist concediert u. mir gar
wider die Lage der Sache ein 6. monatliche Grund
angewiesen wurde, indem fol: actor: 97. v. d.
am 18.^{ten} Julii 1794. mir vorwärtliche rectificirte
Caution beigebracht worden war. Von diesem
Decreto habe ich fol: actor: 111. die Appellation
requirit u. fol: actor: 112. concedirt verfielt, wiew
ich dem auch unter allen Umständen Sünden
für die mir, wegen nicht erfolgter Findung
der Acten, bis hien per annexum sub Δ gut.
die verlangte Prolongation, rite observatio-
formalibus allen Umständen justificiren.

Gravamen unicum besteht darin, daß in Decreto
a quo minus Exceptio anni luctus nicht be-
stätigt u. mir nicht der Grund des mir
als arbeits in luctu & moerore begrün-
deten Wettbewerbs Examen - Jahres con-
cedirt, sondern selbigen abgelehnt worden
wollen.

Decr.



Decretum à quo ruffertigt von in sinen
Praemio mio Gravamen auf das Voll.

König w. bewirkt, daß mir nach Landeshergbrach-
ten Kisten w. Gewolubiten, welche nach Maagabe
des L. O. pag 64. Art. 29. vim legis haben, diesen
Zwang Jahr instrictig gebühen. Ist nun dieses aus-
gemacht; so konnte mir das Zwang Jahr nicht
denegirt werden.

Decretum à quo macht zwar
eine Distinction zwischen Söldern w. Prozeß, Fort-
setzungen, nicht aber in dieser Distinction of-
fenbar unrichtige Sätze an. Dem noch nicht
genug, daß nicht solche als Prozeß der Söld-
löser w. der Zimmer eines Pränzipal-
mutter vorkommen kan, würde vor mir ein
kühler Sige, eine rechtliche Oberaufsicht
für Söldlinge und auch diese Verfügungen sind
schon ein General-Gouvernement w. der Rigi-
sen Markhaltung. Dagegen zu merken,
daß gerade in Söldjahr das Zwang Jahr
nicht Witten ungeschändet w. nur bei vori-
chalten, Zimmer ungeschändet Prozeß
für absolut anwendbar erklärt werden.

Es bitte selbsterklärend allerbittigst, obigen
Grav:

Eravamen zu bestätigen u. decretum a quo satis gänzlich
zu reformieren.

Laß mir als adelicher Widwer den vollen Genuß des
Eravamen Tabor zu concedieren u. mit mir Verlaß des
Eravamen Tabor die Fortsetzung des Instants aufzu-
nehmen u. Fristen hierzu zu präfigieren geruchen,
daß auch appellatibos Phil. gültig sey, mit die
ersten dinst, durch gegenwertigen Winterzeit von
andern Appellation, laut Aufgabr sub N^o. 1 zu
refundieren.

Allergnädigste Freie!

Hr. Fürst: Majestät bitte ich allermöglichest im mein
gnädigen Resolution, wie ich dem auf schreiben u.
was beider geboten werden können u. mögen die Ober-
instanzlich Milt implorieren.

Riga am 30. Julii 1795.

Elisabeth von Rennenkampf geb.
von Anrep, für mich u. meine Kinder

scelus infim:

Hr. Mandat:

Mod: d: 30 Junij 1795



19

Auf Befehl Ihrer Kaiserlichen Majestät der Kaiserin
 in Person aller Häuser p. rescriptum des Oberlandgerichts Civil-
 proclamaunt auf dasjenige, was die unwillkürliche Frau Anna
 in der Person Elisabeth von Rennenkampff geb. von Arroy nach
 ihres nur Ortschaftliche Dilation zur Appellation nach
 Sigmund, wider die von Kaiserlichen Cancellarien in einem
 Befehl an das dortige Landesgericht wegen Führung
 der Acten supplicando eingeleitet worden, welches die
 genossene binnen drei Tagen aufzugeben dazzu präfigierten
 dreijährigen Praesidio nicht abzugeben unter nicht vorzunehmen,
 soeyndem

Leutnant:

Die ungenügende Einantwortung der Acten, welche
 nicht form supplicantiem diesen ungenügenden Umständen
 Deficient, und demselben zu ungenügender Appellation
 die gebotene Dilation verweigert auf Ortschaften a dato sub pro-
 ce Defectus abmiltet zu stellen, und soll wegen der
 Führung der Acten das gesondliche an das dortige
 Landesgericht verbleiben werden. P. H. M.
 Subscrit in des Oberlandgerichts Civil-Departement auf
 dem Pflaster zu Wien am 19^{ten} Junij 1795.

No. 578.



v. Dausler
Kanzl.

[Handwritten signature]
H. v. Dausler. Sec.

13

Designatio expensarum:

21.



Actu Carta Sigla w. Scribis gratis & pro Duplis 24 ..

Actu Potestatis pro Justificatione w. Annotacionibus
~~aut Annotacionibus~~ 9 ..

Actu Mandataris 12 ..

Summa 25. Flor: alba.

Munichensis von Rennenkampff
 p. M.

^{den}
 Herrn Oberlandgraven Civil Deptent
 Justificatio appellatiois

Der Hochwirdigen Conis Marquellin Elisabeth von
 Rennenkampff geb^{ur} von Anwey, für sich
 u. ihre Kinder. Ehre

In Kinder des Herrn Conis Marquellin
 Hans Reinhold von Plater.

mit Briefe sub D, verbotene Aufgabr sub B.
 w. 12. No. Posch.

Acc. in Plomben u. in Plomben Dep. d. 27. Sept. 1895.
N: 882. Du

27
Guis Rigischen - Dura Landgerichts 22
Civil-Departement
von
im Daerptuchen - Kreisgericht
Louvitz.

Imin Dura Landgerichts bewußt das
Daerptuche - Kreisgericht, daß zufolge
unserer ungenügenden Verfügung vom 28. Mi.
per: die Appellation - Unzulässigkeit
des Vermittlungs und Kreis Man-
gallin von Reuentkampff gabol; von
Aress, gegen die Kinder des Herrn
Kreis Mangfall's Hans Reinhold von
Plater in pto. Nahrungsmittel, der die Güter
Reicht und Unruhe, durch Plater's
Mormunden mitgeteilt worden sind, und
unterlegt auch durch die letzten Jahre
die von Dura Plater's - Mormunden
für ungenügende Antwort, auch die gegen,
gütigen Substanz. Dorpat.
des. 21. September 1895

St. no: 573

gas Reuentkampff
Louvitz

Scriber. L. Vor.

Chod. d. 27. Septbr. 1195. 23

Vollkommen gläubigsten Großmächtigsten 24
Großen Erben und Kayserin

~~CHOD. d. 27. Septbr. 1195. 23~~
O Polbytzkowsky von allem schreyen
O Allergnädigsten Erben!

Immer dem Landgericht statt, mein, für die
Dinge des Dorfes Doerptschen - Thoms gewist und zum
massenweisung der Ältesten meynen Kapellen mit ge-
richtlichen Appellationen mit plantigung der Herrschaften
dem Erben Thoms Mangfallis von Reuenth Kampff
in dem J. 1695. Thoms gewist. Obzind
von d. J. 1695. dem nachfolgenden Dault ab,
und für immer mit zur Amildelung der ungenügendsten
Lustungen der Erben Thoms Mangfallis folgender
Luzid gläsern.

Die dem Appellations-Ältesten plantigung novum gewist
in Kapellen anzeigung ist dem und für die in die
dem Ältesten notwendig. Möglich meynen der Ma-
den meynen Kapellen, wie als selbigen Monumens
Jahre, die Nachkommens Klagen nach dem.
Nicht nur bedienten sich ist dem Namen, sondern ein
jetzt dem die Klagen gläsern der gewist den Dault
jener Kinder an diese Güter in ihrem Namen
flort, und nicht nur, nach ab, dem nur, mein für
der Thoms gewist der gegenwärtigen Justification
aus dem, zu diesem Lobemeynung jener Justifi-
on, mehr an dem für die Ältesten Lustungen der
Dault, zu Monumens Kapellen hinget, sondern
für

Die Dörpster - Monarchie - Act, conditiones
des Jings, namon der ihm zukommenden Rechte
sich über das Interesse pupill: sein kann.
Es mag auch der Pflicht aussetz über ein zu
sicher Caution, dem nunstorbund von dem
Mangfall von Reuentampff durch Kaufung
Mangfallung fünf Dörpster - Kreisgericht zu
Sicherung ausgefallen anwerd, hat sich
und man sehr vufflich, weil der nunstorbund
Mangfall von dem, so ein gut sein
gewaltig, durch die Mittel des
wollen, die Land des Prozes durch
und Abgablation zu kommen. Ein
ein auch der andern Mittel jeder
gewaltig - ein selbst
ist, in der nunstorbund
stänzigsten Manne. Abwiegend man die
Gegentheil sein, wenn
den selbständig, und nicht
man, nicht weniger
die ohne Landgericht
Übungen sind; auch
gewöhnliche Act
Fehlheit und
Gegenwart der
Pflanzung
neues Act
man
des
den

Das Gesetz, ihm nicht zu entsprechen, und daß
dasjenige der das Gesetz des Staats auszu-
scheiden nicht genügt, ist die beste Maßnahme von
seiner Seite vorzunehmen.

Der unermessliche Tod des Herrn Louis Moreau
von Brevenkampff, konnte förmlich sein
Mitteln in Ansehung der gesetzlich gebenen, welche
nicht durch die in Ansehung seiner nicht, nicht be-
dingt. Demnach konnte Louis Moreau aber
nicht ganzes Kapital bedürftig, zu mal sein, ein
Konten, nicht ohne Verlust und was der rechtliche
Konten, und das höchste Mann gebühren ist.
Die Louis Moreau nunmehr das ganze der Gesetz
und der Praxis genügt, daß Louis Moreau
nachdem sie schon nicht mehr als 6. Monate
größer, und mehr noch 4. Monate ist
den mittelmäßigen Gehalt zu geben, mehr
ist es in Ansehung der gesetzlich begründet, das
Mitteln, ein vollständig Ansehen das
und daß ein Ansehen die Ansehen allen
Mitteln gegeben werden soll.

Die Praxis hat in vielfältigen Präjudicaten
sich über et alia, und Louis Moreau hat nicht
mocht, irgend ein Gesetz auszu-
die Ansehung des von ihm gesetzlich
Ansehen das Ansehen mehr, und
die Ansehen die Ansehen, und das
Louis Moreau gesetzlich Gravamen
zu mehr. Die Louis Moreau Louis
Louis Moreau, und ein Gesetz die
ein Ansehen die Ansehen, und das

Dank

Darüber, daß Dingel so genannt worden ja so wenig
mannterisches ist, und daß nach ihm niemand Grund
setzt, ob ihn ein jüdisches Momentum kauft, für längere
Zeit Unterstützung des Kaiserthums - Prozeßes zu unter-
ziehen. Einmal habe Herr Baron Mansfeld von
Königsberg in Preußen im July 1794; sein Amt jetzt
im Sept. 1795. und ob es abtard nach Königsberg mit
Kaiser und zumeist Monate, darüber zu bestimmen, ob
man in Kaiser nicht haben soll.

Mein nächstes Amt als alle in dem, und bitte
für Herrn Landgrafen, daß hoch daselbst gehen wollen,
genügt schon zu manchen, Dingel's Pflichterfüllung, dem
für die ganz kleinen Unterstützung qualifiziert, indem
das junge Monarch selbst Augustin verlangt hat, man
selbst kommt nicht mehr ist, als gewöhnlich auszu-
gehen, und an die Kaiserliche - Herrschaft zu
nicht zu gehen, damit selbige die Kaiserthums-
Prozeß selbst, die gesetzlichste Fortgang geben,
und einen Augustin in der Gesetz dem was in
manchen sein des Monats frivole mannschaften
und Sub. B. designieren, das man nunmehr
mögen. Mein nächstes in diesem
Herrn

Herrn: Kaiserlichen Majestät.

allergnädigster Befehl
Ludwig Anton Graf von Münch
altgenüßlich constituierter Herrmann zu mir und meinem Collegen
Herrn Joseph Kaspar Brasche, laßt mich von ihm dazu habenden Vollmacht

113 Designatio. Expenſarum 26 25

kurz dinst Refutation — 10. Rubl

— Abzählung — 3 1

Salv. futur: 11. Rubl
Ludwig Anton Graß von Münich